

Prüfungsordnung - Besonderer Teil

für den

Bakkalaureus-Studiengang Bauingenieurwesen

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-BT/B BI)

Vom 01. Juni 2001

(nur gültig in Verbindung mit der PrüfO-AT vom 26. Mai 2000)

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit §8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (siehe SächsGVBl S.294) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH), im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt, die folgende Prüfungsordnung als Satzung für den ersten Studiengang eines konsekutiven Studiums.

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt:** Allgemeines
- II. Abschnitt:** Prüfungs- und Studienleistungen der Zwischenprüfung
- III. Abschnitt:** Prüfungs- und Studienleistungen der Bakkalaureats-Prüfung
- IV. Abschnitt:** Schlussbestimmungen

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist so angelegt, dass es einschließlich der Bakkalaureats-Prüfung und der Bakkalaureats-Arbeit in sechs Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit setzt sich in zeitlicher Gliederung aus zwei Semestern Grundstudium und vier Semestern Hauptstudium zusammen.

Das Hauptstudium besteht aus drei Studiensemestern, aus einem Ingenieurpraktikum im sechsten Semester und einem anschließenden Block Wahlpflichtfächern

Die Bakkalaureats-Arbeit dauert 10 Wochen und ist für die zweite Hälfte des sechsten Semesters vorgesehen.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2

Vorpraktikum und Praktisches Studiensemester

(1) Das Vorpraktikum ist in der Praktikumsordnung geregelt.

(2) Über das 13 Wochen umfassende Praktische Studiensemester wird ein Tätigkeitsbericht und ein Zeugnis der Praktikumsstelle verlangt.

(3) Das Praktikum ist zeitlich so zu planen, dass im 6. Semester in der Prüfungsperiode Prüfungen und Leistungsnachweise abgelegt werden können. Im Gegensatz zu § 6 Abs. 5 PrüfO-AT sind die Studierenden automatisch angemeldet.

§ 3

Zusammenfassung von Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend bewertet sein.
- (2) Die Fachnote wird als gewichtetes Mittel der für die Prüfungsleistungen erzielten Noten berechnet. Die Wichtung erfolgt entsprechend dem anteiligen Umfang (SWS) der verknüpften Fächer. Die Fachnoten werden nach § 13 PrüfO-AT ermittelt und auf dem Zeugnis mit der in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Fachbezeichnungen aufgenommen.
- (3) Bei der Berechnung der Durchschnittsnote des Gesamtprädikates werden die Fachnoten entsprechend der Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Die Bakkalaureats-Arbeit (einschließlich Kolloquium) wird doppelt gewichtet. Die Note des Praktikums wird bei der Berechnung des Gesamtprädikates nicht berücksichtigt.

§ 4

Studium generale

Bis zum Ende des Studiums ist ein Teilnahmenachweis für das Studium generale zu erbringen. Das Themenangebot ist dem Veranstaltungsverzeichnis bzw. den aktuellen Aushängen zu entnehmen.

§ 5

Fremdsprachenausbildung

Der Leistungsnachweis zur Fremdsprachenausbildung wird in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht. Die Note erscheint nicht auf dem Zeugnis. Bei ausländischen Studenten werden , die für die Zulassung zum Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache als Fremdsprache anerkannt.

§ 6

Prüfungstermine, Abmeldungen

- (1) Klausuren für den Nachweis prüfungsrelevanter Studienleistungen müssen so gelegt werden, dass diese in jedem Semester abgelegt werden können. Dabei dürfen diese nicht mit anderen Lehrveranstaltungen zeitlich kollidieren. Termine und zulässige Hilfsmittel werden von den Lehrenden mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben. Das Prüfungsamt ist zu informieren. Eine Abmeldung von diesen studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist nicht erforderlich.
- (2) Prüfungen finden in der Regel in den Prüfungsperioden statt. Alle Prüfungen werden in jeder Prüfungsperiode angeboten. Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfungsperiode oder vor dem Termin einer Einzelprüfung mit Datum und Unterschrift durch das Prüfungsamt ausgehängt.

(3) Klausuren für den Nachweis prüfungsrelevanter Studienleistungen können in Abstimmung mit dem Prüfungsamt in den Prüfungsperioden durchgeführt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. Diese werden dann in den Prüfungsplan aufgenommen und wie Prüfungen behandelt.

§ 7 Fristen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Sie ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters (Zwischenprüfung) sind spätestens in der Prüfungsperiode am Ende des vierten Semesters abzulegen.

(4) Die Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden sind, gelten als nicht bestanden. Für die Wiederholung sind die Absätze (1) und (2) maßgebend.

§ 8 Bakkalaureats-Arbeit

(1) Die Bakkalaureats-Arbeit soll in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters der Regelstudienzeit bearbeitet werden. Die Bearbeitung kann während des Praktikums begonnen werden, wenn sich im Praktikum eine geeignete Aufgabe in Abstimmung mit dem Mentor der HTWK Leipzig stellt. Ist dies nicht der Fall, kann aus dem Themenkreis der Wahlpflichtfächer nach dem Praktikum eine Aufgabe ausgewählt werden.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuss.

Der Antrag kann gestellt werden, wenn maximal zwei Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, die bis zum Ende des fünften Semesters zu erbringen waren, noch offen sind. Der Antrag kann genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Kandidat bis zum Ende der Bearbeitungszeit alle Voraussetzungen für den Abschluss der Bakkalaureats-Prüfung erfüllt hat.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Der Aufwand soll in etwa 240 Stunden (8 ECTS-Punkte) betragen. Je nach Belastung des Bearbeiters durch paralleles Studium oder Prüfungen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Bakkalaureats-Arbeit ist entsprechend § 26 Abs. 7-9 PrüfO-AT fristgemäß in zwei - bei ausdrücklichem Hinweis auch in drei – Exemplaren, formgerecht im Prüfungsamt während der üblichen Dienstzeit abzugeben.

(5) Die Wichtung zwischen Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium wird mit 3 zu 1 festgelegt.

§ 9 Abschlussgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird entsprechend § 29 PrüfO-AT der akademische Grad "Bakkalaureus der Ingenieurwissenschaften" verliehen.

In der englischsprachigen Übersetzung wird der Grad mit „Bachelor of Engineering“ wiedergegeben.

Die Abkürzung lautet „B.Eng.“.

II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Zwischenprüfung**§ 10
Grundstudiums**

Prüf. Nr.	Fach	SWS	Prüfungsleistung	Dauer [min]	Voraussetzung	KP
2.0.1	Ingenieurmathematik	10	PK	210	SB	10
1.0.2	Darstellende Geometrie	2	PS		SH	2
2.0.3	Bauinformatik und CAD	5	PS		SB	5
1.0.4	Bauchemie	2	PS		SL	2
2.1.1	Technische Mechanik 1)	8	PK	180	SB	8
2.1.2	Festigkeitslehre I 1)	2	PSK	90	SB	2
2.4.1	Baustofflehre	8	PK	210	SL	8
2.5.1	Baukonstruktion	8	PK	240	SB	8
2.5.2	Bauphysik	4	PK		SL	4
2.6.1	Ingenieurgeologie	2	PS	90		2
2.7.1	Vermessungskunde	5	PK	120	SL	5
2.0.5	Fremdsprachen	4	PS			4

1) Die Noten der Fächer Technische Mechanik und Festigkeitslehre I werden im Verhältnis der SWS zu Baustatik I zusammengefasst

Prüf.-Nr.:

erste Ziffer: Semester, in dem die Prüfungsleistung planmäßig abgelegt werden soll

zweite Ziffer: Lehrbereich

dritte Ziffer: laufende Nummer des Faches innerhalb des Lehrbereichs

KP Kreditpunkte nach den ECTS

PK schriftliche Prüfungsleistung

PS prüfungsrelevante Studienleistung

SB Beleg

SL Laborarbeit

III. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Bakkalaureats-Prüfung**§ 11
Hauptstudium**

Prüf. Nr.	Fach	SWS	Prüfungsleistung	Dauer [min]	Voraussetzung	Fachkomplex	KP
3.0.6	Baurecht	3	PS				3
3.1.4	Festigkeitslehre II	4	PK	150	SB	BaustatikII	13
4.1.3	Baustatik	8	PK	210	SB		
4.2.3	Holz- und Mauerwerksbau	3	PSK	120	SB		3
4.4.2	Bausanierung	3	PSK	120			3
5.2.1	Stahlbau I	7	PK	240	SB		9
5.3.1	Stahlbetonbau I	10	PK	240	SB		13
3.6.1.	Grundlagen d. Geotechnik	2	PS			Geotechnik	12
4.6.2.	Bodenmechanik	4	PK	120	SL		
4.6.3	Grundbau I	4	PK	180	SB		
-7.2	Straßenbau	4	PK	180	SB	Verkehrswesen	9
5.7.3	Verkehrsplanung	4					
3.8.2	Wasserwirtschaft	2	PSK	90		Wasserwesen	9
5.8.3	Siedlungswasserwirtschaft	4	PK	120	SB		
5.8.4	Wasserbau	2	PSK	90	SB		
4.9.1	Grundlagen d. Baubetriebes	4	PK	180			4
5.9.2	Bauproduktionstechnik	8	PK	180	SB		10
5.0.7	Studium generale	2	TB				2
6.x.x	1. Wahlpflichtfach	2	PSK				2
6.x.x	2. Wahlpflichtfach	2	PSK				2
6.x.x	3. Wahlpflichtfach	2	PSK				2
6.0.0	Praktikum						16
	Bakkalaureats-Arbeit und Kolloquium						8
	Summe	84					120

Prüf.-Nr.:

erste Ziffer: Semester, in dem die Prüfungsleistung planmäßig abgelegt werden soll

zweite Ziffer: Lehrbereich

dritte Ziffer: laufende Nummer des Faches innerhalb des Lehrbereichs

KP Kreditpunkte nach dem ECTS

PK schriftliche Prüfungsleistung

PS prüfungsrelevante Studienleistung

PSK prüfungsrelevante Studienleistung als Klausur

PSM Kolloquium zum praktikumsbegleitenden Projekt

SB Beleg

SL Laborarbeit

TB Teilnahmebescheinigung

6.x.x Fachnummerierung siehe Studienordnung

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09. 2001 in Kraft und gilt in Verbindung mit PrüfO-AT für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Diese Ordnung wird in der HTWK Leipzig bekanntgemacht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bauwesen vom 19.12. 2000 und des Senates der HTWK Leipzig vom 24.01. 2001. Die Ordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17.05. 2001, Az.:

3-7833-17-5150/91 genehmigt.

Leipzig, 01. Juni 2001

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. K. Steinbock)